

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst"

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 12 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Finanzaufführung beträgt für das Jahr
2020 29.100.000 Euro,
2021 28.376.000 Euro,
2022 27.410.000 Euro
und ab 2023 jährlich 30.145.700 Euro zuzüglich einer jährlichen Steigerung in Höhe von zwei Prozent erstmalig ab dem Jahr 2024."

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Zur Bewältigung der von Dürre, Sturm und Borkenkäferbefall entstandenen außergewöhnlichen Sondersituation erhält die Landesforstanstalt zusätzlich zu den in Absatz 2 Satz 2 genannten Beträgen Zuführungen in Höhe von jeweils 4.000.000 Euro in den Jahren 2019 bis 2022."

3. Folgender neue Absatz 5 wird eingefügt:

"(5) Zur Bewältigung des aufgrund des Klimawandels notwendigen Waldumbaus erhält die Landesforstanstalt zusätzlich zu den in Absatz 2 Satz 2 genannten Beträgen Zuführungen in Höhe von jeweils 11.000.000 Euro in den Jahren 2021 bis 2036."

4. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

5. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und folgende Sätze werden angefügt:

"Darüber hinausgehend kann die Landesforstanstalt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 Kredite aufnehmen, um Waldgrundstücke zu erwerben. Eine Kreditaufnahme nach Satz 2 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium."

6. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Erhaltung des Waldes, der Waldumbau und die Sicherung sowie der Ausbau seiner gemeinwohl-, natur- und klimaschutzorientierten Bewirtschaftung ist eine vordringliche Aufgabe im gesamtgesellschaftlichen Interesse.

Nach den Sturmschäden in Thüringer Wäldern sowie den extrem heißen Sommern der vergangenen Jahre und der daraus folgenden Massentwicklung des Borkenkäfers ist nunmehr ein weiterer Dürresommer zu befürchten. Ein Großteil der Anpflanzungen und Kulturen ist vertrocknet und durch Schädlinge befallen. Die Ausbreitung des Borkenkäfers ist so hoch wie zuletzt vor mehr als 70 Jahren.

Der Holzmarkt ist zusammengebrochen. Die COVID-19-Pandemie hat zu weiteren, ganz erheblichen Einschränkungen des Holzmarktes geführt. Die Holzindustrie nimmt mangels Nachfrage kein Holz ab. Die Holzpreise waren zuvor durch den massenhaften Anfall von Schadholz ohnehin drastisch gesunken, sodass die Sanierung und der Absatz von Käferholz kaum noch möglich sind. Waldbesitzer können die Aufbereitung des Schadholzes nicht mehr finanzieren. Die Refinanzierung der Kosten der Wiederbewaldung ist nicht gegeben. Für viele Privatwaldbesitzer besteht die Gefahr des finanziellen Totalverlusts. Anders als andere Wirtschaftsbereiche kommt die Forstwirtschaft nicht aus einer der längsten und stärksten Boomphasen der Wirtschaftsgeschichte. Im Gegenteil: Die letzten zwei Jahre waren so katastrophal für die Thüringer Forstwirtschaft wie seit dem zweiten Weltkrieg nicht. Sämtliche Reserven des Sektors sind aufgebraucht, Mitarbeiter und Betriebe erschöpft. Die Shut-Down-Maßnahmen zur Eindämmung des Anstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus bedingen zudem erhebliche Einschränkungen bei der Waldbewirtschaftung, dem Holzabsatz und der Holzverarbeitung. Nach den Schäden durch klimawandelbedingte Extremwetterereignisse trifft die Forstwirtschaft mit Corona nunmehr ein dritter Großschaden.

Die Thüringer Forstverwaltung kann die aktuelle Krisensituation weder finanziell noch personell bewältigen, insbesondere fehlen Kapazitäten für die Beratung, Betreuung und Unterstützung der Waldbesitzer. Die Landesforstanstalt muss deshalb für die Wahrnehmung dieser und weiterer hoheitlicher Aufgaben finanziell unterstützt werden, um die katastrophale Gesamtsituation, erheblich verstärkt durch die COVID-19-Pandemie, akut sowie dauerhaft meistern zu können. Zusatzaufwand in Beratung, Förderung, Käfersanierung sowie Waldumbau auf riesigen Flächen ist nur mit zusätzlichem Personal und dieses nur mit zusätzlicher Finanzzuführung an die Forstanstalt zu realisieren.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Mit der Anhebung und dauerhaften Festschreibung der Finanzzuführung auf dem Niveau des Jahres 2018 ab dem Jahr 2023 wird sichergestellt, dass bei der Landesforstanstalt ausreichend Personal für die Aufgabenerfüllung, insbesondere Unterstützung der privaten und kommunalen Waldeigentümer in den Bereichen Beratung und Betreuung, Fördermittelverfahren einschließlich Umsetzung und Kontrolle sowie für die Arbeitsausführung zur Verfügung stehen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie für die hoheitliche Aufgabenwahrnehmung der Landes-

forstanstalt werden damit abgedeckt und sichern die Unterstützung der privaten und körperschaftlichen Forstbetriebe wieder auf dem Niveau des Jahres 2018. Bis zum Ende des Jahres 2022 greift die gesonderte Zuführung nach § 12 Abs. 4 (siehe Nummer 2).

Die Anhebung und Festschreibung der Finanzaufführung ist zwingend erforderlich, damit neben den betrieblichen Aufgaben des Staatswaldes auch die sozialen, ökologischen und sonstigen hoheitlichen Aufgaben im bisherigen Umfang wahrgenommen werden können.

Die jährliche Steigerung um jeweils zwei Prozent ist erforderlich, um nicht wegen Besoldungs- beziehungsweise Tarifsteigerungen zwangsläufig Personal abbauen zu müssen. Zudem wird damit die übliche Indexierung von Finanzaufführungen für übertragene hoheitliche Aufgaben erstmalig festgeschrieben.

Zu Nummer 2

Die in § 12 Abs. 4 Satz 1 enthaltenen Zuführungen an die Landesforstanstalt werden für die Jahre 2021 und 2022 verstetigt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Sondersituation im Wald unvermindert fortbesteht und ungeahnte Ausmaße annimmt.

Zu Nummer 3

Die Erhaltung der vielfältigen Leistungen und Wirkungen der Wälder aller Eigentumsformen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Auswirkungen der klimabedingten Schädigungen der Wälder auf die Absatzmärkte für Rundholz wurden durch die Corona-Pandemie noch deutlich verstärkt. Um großflächigen Waldverlust, verbunden mit einer extrem schwierigen wirtschaftlichen Situation für die betroffenen Waldbesitzer, künftig vorzubeugen, muss der Waldbau hin zu klimaresilienten Wäldern weiter und deutlich intensiver vorangetrieben werden. Ansatzpunkte dafür bieten zunächst die aktuell kalamitätsgeschädigten Flächen. Daneben sind jedoch auch bisher intakte, jedoch risikobehaftete Bestände umzubauen. Aufgrund der relativ langsamen Entwicklung von Waldökosystemen und des großen Flächenumfanges wird von einem Umbauzeitraum von zunächst mindestens 15 Jahren ausgegangen.

Der Landesforstanstalt kommt innerhalb ihres hoheitlichen Tätigkeitsfeldes eine zentrale Bedeutung im Zusammenhang mit dem Waldbau zu. Die von ihr zu leistenden Aufgaben erstrecken sich zum einen auf die konzeptionelle Planung (Grobkonzeption und Feinplanung) des Waldbaus über alle Waldeigentumsformen sowie die Steuerung, Koordinierung und fachliche Begleitung der Konzeptumsetzung. Das notwendige forstliche Vermehrungsgut in Form von Saatgut und Pflanzen ist abzusichern. Die Waldeigentümer sind bezüglich der Thematik Waldbau zu sensibilisieren und waldbaulich sowie hinsichtlich der Fördermöglichkeiten zu beraten und aktiv zu unterstützen. Bezüglich der Klimaveränderungen, der Baumarteneignung, des Waldschutzes und der Risikobewertung sowie der Bewirtschaftungsform sind Grundlagenerhebungen beziehungsweise aktualisierte Empfehlungen notwendig. In dem Zuge wie der Waldbau voranschreitet ist eine Dokumentation und Erfolgskontrolle erforderlich.

Für das Paket der genannten Maßnahmen ist ein Finanzbedarf von elf Millionen Euro jährlich über den Zeitraum von 2021 bis 2036 zu veranschlagen. Aktive Maßnahmen auf der Einzelfläche wie zum Beispiel Ansaat oder Pflanzung sind hierin nicht enthalten. Die hierfür erforderliche Liquidität müssen die Forstbetriebe aller Eigentumsformen selbst aufbringen beziehungsweise können dafür Fördermittel in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 5

Im neuen Absatz 8 wird ein erweiterter Kreditaufnahmetatbestand geregelt. Da sich die Landesforstanstalt zurzeit in einer Phase der holzmarktbedingt schwindenden Liquidität befindet, kann sie den Ankauf forstlicher Flächen nicht mehr im notwendigen Umfang aus eigenen Mitteln sicherstellen. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Holzmarkt wird es aber aktuell vermehrt zum Verkauf von Waldflächen kommen. Mit dem Gesetzentwurf wird daher ein erweiterter Kreditaufnahmetatbestand geregelt, der es der Landesforstanstalt ermöglicht, Waldflächen zu erwerben. Da sich der Waldflächenmarkt derzeit noch weiter dynamisiert, soll die Option der zweckgebundenen Kreditaufnahme bis zum 31. Dezember 2023 bestehen bleiben.

Durch einen Erwerb von Waldflächen durch die Landesforstanstalt kann in der aktuellen schwierigen Situation sichergestellt werden, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen erfolgt und die Waldflächen nicht als reines Investitionsobjekt gehandelt und im schlimmsten Fall schlecht bis gar nicht bewirtschaftet werden.

Mit dem Walderwerb würde zudem dem Anliegen von § 31 des Thüringer Waldgesetzes entsprochen und die Inanspruchnahme anstaltseigener Flächen, zum Beispiel durch Infrastrukturprojekte, aufgewogen. Zudem werden an die Bewirtschaftung des Staatswaldes besondere Anforderungen gestellt. Er hat nicht nur eine Vorbildfunktion zu erfüllen, sondern muss auch Aufgaben übernehmen, die andere Waldbesitzer nicht leisten können.

Langfristig stehen den durch den Erwerb von Wald begründeten Verbindlichkeiten Liegenschaftswerte gegenüber, die sich nach Ende der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Holzmarkt und dem Ende der Borkenkäferkalamität werterhöhend entwickeln werden.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Änderung

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion DIE LINKE:	Für die Fraktion der CDU:	Für die Fraktion der SPD:	Für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:
--------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------------------------

Blechschmidt	Bühl	Lehmann	Henfling
--------------	------	---------	----------